

COVID-19 - Pandemieplan der BBAW

Hintergrund

Die Aufstellung von Pandemieplänen sind in deutschen Behörden als Reaktion auf die SARS-Pandemie 2002/2003 in Erwägung gezogen worden. Ein Nationaler Pandemieplan für Deutschland (NPP) wurde im Jahr 2005 erstmals veröffentlicht und zuletzt im März 2017 aktualisiert. Einige Behörden haben in den Jahren 2009/2010 – veranlasst durch die Schweinegrippe – Pandemiepläne aufgestellt. In der BBAW gab es einen solchen Plan bisher nicht. Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt, siehe hierzu https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html.

Deswegen hat sich die BBAW entschlossen, einen auf COVID-19 bezogenen Pandemieplan zu entwerfen und am 17. März 2020 in Kraft zu setzen. Dieser Plan wird ergänzt durch Entscheidungen der BBAW, die – basierend auf der Entwicklung der Pandemie und Entscheidungen der zuständigen Behörden – jeweils zeitnah in Informationsschreiben versandt werden.

Grundsätzliche Zielstellung

Der Pandemieplan ist ein Hilfsinstrument der Akademieleitung zur Vorbeugung bzw. Vermeidung von Gesundheitsschäden von Beschäftigten sowie von materiellen und ideellen Schäden für die Akademie und ihre Ausstattung. Die BBAW versucht mit dem hier vorliegenden Pandemieplan, einstweilige Regelungen zu treffen, die helfen sollen, diesen Zielen gerecht zu werden. Die gegebene Dringlichkeit macht schnelle Entscheidungen hierzu erforderlich. In Diskussion mit allen Beteiligten und in Absprache mit anderen Einrichtungen, die derzeit ebenfalls hierzu Entscheidungen treffen, sollen diese Regeln nach Bedarf den tatsächlichen Erfordernissen angepasst werden.

Geltungsbereich und -dauer

Der Pandemieplan tritt unmittelbar in Kraft.

Der Pandemieplan tritt außer Kraft, wenn aufgrund geänderter Bedingungen keine Sondermaßnahmen mehr erforderlich sind. Die Entscheidung dazu treffen die zuständigen Behörden und der Präsident der Akademie.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten werden alle Pandemie bezogenen Entscheidungen durch die Verwaltungsdirektorin in Absprache mit dem Wissenschaftsdirektor getroffen.

Inhalt:

Lfd. Nr.	Bereich/Maßnahmen	Verantwortlich
1.	<u>Kommunikation</u>	
1.1	<p>Für die Beschäftigten ist eine Webpräsenz eingerichtet, auf der Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Pandemie zu finden sind. Sie werden ständig aktualisiert: http://www.bbaw.de/covid-19</p> <p>Weitere Informationsquellen für die Beschäftigten zu gegebenenfalls notwendigen Verhaltensmaßnahmen (z. B. Hygienehinweise) sowie zu den maßgeblichen Informationsquellen (RKI, Gesundheitsbehörden) sind abrufbar unter: https://www.bzga.de https://www.rki.de https://www.berlin.de/sen/gesundheit/themen/gesundheitschutz-und-umwelt/infektionsschutz/coronavirus/</p>	Verwaltungsdirektorin (VD)
1.2	Die Informations- und Kontaktstelle für die Belegschaft ist das Büro der Verwaltungsdirektorin, zu erreichen über vdir@bbaw.de oder über (030) 20370-345.	VD
1.3	<p>Allgemein wichtige Informationen werden elektronisch versendet.</p> <p>Unter der Rufnummer (030) 20370 485 erhalten Sie Auskunft zu zentralen Anordnungen und Kontaktadressen.</p>	VD
1.4	Die Akademieleitung hat für die Zeit der Pandemie einen Krisenstab eingerichtet, dem folgende Funktionsträger angehören: Präsident/Präsidentin, Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor, Wissenschaftsdirektorin/Wissenschaftsdirektor, Leiterin/Leiter Präsidialbüro, Leiter/Leiterin Telota-IT/DH, Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter, Frauenvertreterin, Schwerbehindertenvertreter/Schwerbehindertenvertreterin, Vertreter/Vertreterin des Personalrats. Der Krisenstab wird in regelmäßigen Abständen tagen, um sich über die aktuelle Situation auszutauschen und ggf. neue Festlegungen in Abstimmung mit dem Personalrat zu treffen.	VD

2.	<u>Sicherung des Dienstbetriebes der BBAW</u> Eines der Ziele des Pandemieplans ist die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der BBAW. Entsprechend den Einschränkungen des öffentlichen Lebens ist es notwendig, den Dienstbetrieb der BBAW ebenfalls einzuschränken oder gar ganz einzustellen.	
2.1	Der Umfang und die Dauer der Einschränkung oder der Einstellung des Dienstbetriebes werden vom Präsidenten nach den Vorgaben der zuständigen Behörden durchgesetzt. Dabei werden vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten berücksichtigt und kommuniziert (z. B. Leistungen für Mieter und Pflichten gegenüber Kooperationspartnern).	Präsident (P), VD, Wissenschaftsdirektorin (WD)
2.2	Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes gelten für folgende Bereiche besondere Regelungen: Liegenschaftsverwaltung, IT, Verwaltung/Finanzen/Personal. In diesen Bereichen ist eine Minimalbesetzung zu gewährleisten. Dazu haben die jeweils zuständigen Leiter:innen einen Notfallplan aufgestellt, durch den die Erledigung der notwendigen Aufgaben zur Erhaltung wichtiger betrieblicher Funktionen sicherstellt wird. Zur Gewährleistung der Erreichbarkeit und der Regelung von Vertretungen im Erkrankungsfall werden die Beschäftigten gebeten, dem Krisenstab ihre Adressdaten und Telefonnummern zu nennen. Diese Angaben sind freiwillig.	VD, WD
2.3	Regelungen infolge von Quarantänemaßnahmen der Behörden: Die Handlungsoptionen richten sich nach Umfang und Schwere der behördlichen Anordnungen.	P, VD, WD
2.4	Mit dem Personalrat abgestimmt: Die Präsenzpflicht gemäß den Dienstvereinbarungen Gleitzeit ist vorerst bis zum 31.12.2021 aufgehoben. Sollte durch eine Verordnung des Berliner Senats das Ende der für die BBAW relevanten Betriebseinschränkungen vor diesem Termin erfolgen, so endet die Aufhebung mit dem Tag des Inkrafttretens der entsprechenden Verordnung.	P, VD, WD